

Hansestadt Stendal		Änderungsantrag	Datum:	24.10.2018
Einr.:		Drucksachenummer: ÄA VI/029	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	
Az.:				
TOP:	1. Änderungsantrag zur 6. Änderungssatzung der Kostenbeitragssatzung Kindertageseinrichtungen			

Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:				
Belange der Ortschaften werden berührt.	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört.	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Das Zweitbeschlussverlangen kann geltend gemacht werden.	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein

Beratungsfolge:			Beratungsergebnis:	
Haupt- und Personalausschuss	am:	19.11.2018		
Stadtrat	am:	03.12.2018		

Finanzielle Auswirkungen:							
Finanzierung	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	Gesamtbetrag:		Euro	<input type="checkbox"/>	nein
Wenn ja			Produktkonto	Betrag			
Produktkonto (Ermächtigung)							Euro
Ergebnisplan							
Mehr-,		Minderaufwendungen					Euro
Mehr-,		Mindererträge					Euro
Finanzplan							
Mehr-,		Minderausgaben					Euro
Mehr-,		Mindereinnahmen					Euro
Folgekosten:	<input type="checkbox"/>	nein					
	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	Gesamtbetrag		Euro		
		jährlich	Betrag		Euro	ab Jahr	
		einmalig	Betrag		Euro	im Jahr	
Sichtvermerk der Kämmerin:							

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt den 1. Änderungsantrag zur 6. Änderungssatzung der Kostenbeitragssatzung Kindertageseinrichtungen.

Antragstext:

In der 6. Änderungssatzung der Kostenbeitragssatzung Kindertageseinrichtungen wird der §7 Satz 1 der Kostenbeitragssatzung dahingehend geändert und lautet jetzt:

„ Diese Kostenbeitragssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft und ist bis zum **31.12.2019** befristet.“

Die Änderung begründet sich aus dem Entwurf des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Gutes-Kita-Gesetz).

Dieses Bundesgesetz befindet sich gegenwärtig im Abstimmungsverfahren von Bund und Ländern und regelt u.a. im Abschnitt 2 eine Änderung des §90 SGB VIII. Danach sollen zukünftig bundesweit Elternbeiträge nach dem Einkommen der Eltern gestaffelt werden. Geplanter Einführungstermin ist hier der 01.08.2019.

Dies würde das bisherige System der Kostenbeitragserhebung in Sachsen-Anhalt komplett ändern und macht eine weitere Änderung des KiFöG notwendig.

Es macht daher wenig Sinn, die jetzige Kostenbeitragssatzung nur bis zum 30.06.2019 zu verlängern.

Die Verwaltung schlägt daher eine vorsorgliche Verlängerung der bisherigen Satzung bis zum 31.12.2019 vor.

Sollte das Bundesgesetz (Gutes-Kita-Gesetz) unverändert am 01.08.2019 in Kraft treten, wird die Kostenbeitragssatzung bis zu diesem Termin angepasst.

Unterschrift
Einreicher